

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 29/12 B

L 8 R 121/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 (3,33) R 146/07 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
3. Pflegekasse bei der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Augustinerstraße 38, 99084 Erfurt,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen zu 1. und 4.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3019,22 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Beigeladene zu 1. in ihrer Tätigkeit als Interviewerin für die Klägerin der Sozialversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.3.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 21.8.2012 auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Sie erfüllt jedoch trotz ihres umfänglichen Vorbringens nicht die darauf bezogenen Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG.
- 5 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungs-



fähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

6 Die Klägerin wirft auf S 3 der Beschwerdebegründung vom 21.8.2012 folgende Frage auf:

"Ist § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV so auszulegen, dass eine Sozialversicherungspflicht für Interviewer, die Interviews zum Zwecke der Markt- und Sozialforschung vom Telefonstudio des Auftraggebers aus durchführen, auch dann besteht, wenn es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis weder um ein Arbeitsverhältnis noch um ein arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis handelt?"

7 Hieran anschließend macht sie auf S 5 bis 29 der Beschwerdebegründung umfangreiche Ausführungen.

8 a) Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin überhaupt eine hinreichend konkrete Frage zur Anwendung revisiblen Rechts formuliert hat, denn das hinterfragte Bestehen von Sozialversicherungspflicht aufgrund von Beschäftigung wird von der in der Fragestellung genannten Vorschrift des § 7 Abs 1 S 1 SGB IV nicht geregelt. Vielmehr definiert § 7 Abs 1 SGB IV lediglich den Begriff der "Beschäftigung". Das Bestehen von Sozialversicherungspflicht wird demgegenüber in anderen Vorschriften der einzelnen Sozialgesetzbücher geregelt, zB für das Rentenversicherungsrecht ua in § 1 SGB VI. Diese Vorschriften knüpfen zwar regelmäßig an das Bestehen von Beschäftigung an, enthalten aber weitere Voraussetzungen für die Annahme von Versicherungspflicht. Zudem ist die auf eine bestimmte Berufsgruppe bezogene Frage so formuliert, dass es darin weniger um eine Rechtsfrage als vielmehr um die Subsumtion eines Sachverhalts unter eine rechtliche Regelung geht und damit um die im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht berücksichtigungsfähige Richtigkeit der Rechtsanwendung im Einzelfall.

9 b) Jedenfalls legt die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der von ihr gestellten Frage nicht in der gebotenen Weise dar. Sie führt bereits nicht hinreichend aus, dass die Frage - auch wenn man sie als "Rechtsfrage" ansieht - nach der Gesetzeslage und dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist.

10 aa) Die Klägerin setzt sich bereits nicht hinreichend mit dem Wortlaut von § 7 Abs 1 S 1 SGB IV auseinander. Soweit sie in ihrer Beschwerdebegründung wiederholt die These vertritt, eine "sozialversicherungspflichtige Tätigkeit" könne ausschließlich angenommen werden, wenn ein Arbeitsverhältnis vorliege (S 5, 10 der Beschwerdebegründung), ignoriert sie den Wortlaut von § 7 Abs 1 S 1 SGB IV, der Beschäftigung (nur) "insbesondere" in einem Arbeitsverhältnis als



gegeben ansieht. Angesichts ihres umfangreichen Vorbringens hätte es ferner nahegelegen, sich insoweit auch mit den Gesetzesmaterialien auseinanderzusetzen, in denen es heißt, dass die Regelung bestimme, dass eine Beschäftigung stets dann anzunehmen ist, wenn nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen ein Arbeitsverhältnis bestehe; eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung könne aber auch bei arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten vorliegen (*Begründung des Regierungsentwurfs zum SGB IV, BT-Drucks 7/4122 S 31 zu § 7*). Die Klägerin zeigt auch nicht in der gebotenen Weise auf, dass die Vorschrift unter Anwendung weiterer Auslegungsmethoden trotz des - insoweit offenen - Wortlauts ("insbesondere") in ihrem Sinne einschränkend, dh im Sinne von "nur" in einem Arbeitsverhältnis, ausgelegt werden müsse.

- 11 bb) Darüber hinaus legt die Klägerin nicht hinreichend dar, inwieweit sich aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG nicht bereits eine Klärung der von ihr gestellten Frage ergibt. Soweit sie Entscheidungen des BSG benennt, interpretiert sie diese ausschließlich auf der Basis ihrer grundlegenden These und nimmt von ihrem Vorverständnis ausgehend an, es habe sich lediglich um Entscheidungen gehandelt, die "Ausnahmen von dem Grundsatz, dass nur Arbeitsverhältnisse der Sozialversicherungspflicht unterliegen" (*S 4 der Beschwerdebegründung*) zugelassen hätten. Sie zeigt aber insbesondere schon nicht auf, worauf sich die Annahme eines Regel-Ausnahmeverhältnisses konkret in den genannten Entscheidungen stützen soll. So führt das BSG in der von der Klägerin in Bezug genommenen Entscheidung vom 17.10.1990 wörtlich gerade aus:

"Der Kläger meint zu Unrecht, die Rechtsinstitute der Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Arbeitsrechts und der abhängigen Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts seien inhaltsgleich, (...). Der Tatbestand der abhängigen Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts stimmt zwar mit dem Tatbestand der Arbeitnehmereigenschaft (...) im Grundtatbestand weitgehend überein, so dass der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts für dessen arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Beurteilung eine gewisse Indizwirkung zukommt. Die genannten Rechtsinstitute des Sozialversicherungsrechts, des Arbeitsrechts und des Steuerrechts sind indes nicht vollständig deckungsgleich." (*BSG Beschluss vom 17.10.1990 - 11 BA 39/90 - Juris*).

- 12 Auch hinsichtlich der auf S 10 ff der Beschwerdebegründung genannten Entscheidungen des BSG legt die Klägerin nicht hinreichend dar, inwieweit diese den von ihr gezogenen Schluss zulassen. Insbesondere befasst sie sich nicht damit, dass die genannten Entscheidungen ihren Schwerpunkt (nur) in der Abgrenzung von (abhängiger) Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit hatten. Die Klägerin belegt nicht, dass den genannten Entscheidungen im Sinne ihrer Fragestellung zu entnehmen sei, Beschäftigung iS von § 7 Abs 1 S 1 SGB IV setze ausnahmslos das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses voraus.
- 13 cc) Soweit die Klägerin auf S 8 ihrer Beschwerdebegründung auf eine Kommentierung zu § 7 SGB IV hinweist, gibt sie diese nur unvollständig wieder, weil sie den einleitenden Teil, wonach



immer dann ein Beschäftigungsverhältnis gegeben sein soll, wenn im arbeitsrechtlichen Sinne auch ein Arbeitsverhältnis vorliege (vgl. *Marschner in Kreikebohm, SGB IV, 1. Aufl. 2008, § 7 RdNr 4*) nicht beachtet. Ihre (umgekehrte) Schlussfolgerung, wonach Beschäftigung ausschließlich beim Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses gegeben sein soll, wird dadurch nicht getragen. Die Klägerin setzt sich im Übrigen auch nicht hinreichend mit sozialrechtlicher Literatur zum Beschäftigungsbegriff iS von § 7 Abs 1 S 1 SGB IV und der gesetzlichen Wendung "insbesondere in einem Arbeitsverhältnis" auseinander (vgl. *zB Knospe in Hauck/Noftz, SGB IV, K § 7 RdNr 28 f; Seewald in Kasseler Komm, Stand 2013, § 7 SGB IV, RdNr 142; Segebrecht in jurisPK-SGB IV, 2. Aufl. 2011, § 7 Abs 1 RdNr 80*).

- 14 dd) Soweit die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit ihrer gestellten Frage mit den Besonderheiten ihres individuellen Einzelfalls begründet, genügt die Beschwerdebegründung auch insoweit nicht den Anforderungen. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar - für einzelne Berufsgruppen oder bestimmte Tätigkeitsfelder - noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift jedoch schon viele höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Hier kommt es dann in der Regel (lediglich) auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt - eine bestimmte Berufsgruppe oder ein bestimmtes Tätigkeitsfeld - an (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22*). Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, muss die Beschwerde diese ausräumen. Hierzu gehört auch, die bereits vorliegende - und von der Klägerin teilweise auch zitierte - höchstrichterliche Rechtsprechung auf (gemeinsame) Beurteilungsgesichtspunkte hin zu untersuchen oder in der gebotenen Weise Widersprüche und damit Klärungsbedarf herauszuarbeiten, statt diese Entscheidungen - wie hier - nur nebeneinander zu stellen und auf Kasuistik hinzuweisen. Ersteres unterlässt die Klägerin, indem sie - ausgehend von ihrer eigenen Prämisse, dass ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis nur bei einem Arbeitsverhältnis angenommen werden könne - einzelne konkrete Aspekte des vorliegenden Falles (nach Auffassung der Klägerin: kein Arbeitsverhältnis, keine Arbeitnehmer-eigenschaft der Interviewer, keine arbeitnehmerähnliche Personen, keine Tätigkeit nach Weisung, Bestehen eines Wettbewerbsverbots, kein arbeitgebertypisches Weisungsrecht, kein Weisungsrecht hinsichtlich der Arbeitszeit, Unternehmerrisiko) herausgreift und der rechtlichen Beurteilung durch das LSG gegenüberstellt. Insoweit greift die Klägerin aber im Kern nur die Rechtsanwendung des LSG im konkreten Einzelfall an. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

- 15 2. Die Klägerin rügt ferner eine Divergenz des Berufungsurteils zu den Urteilen des BSG vom 14.11.1974 (*8 RU 266/73 - Juris*) und vom 28.5.2008 (*B 12 KR 13/07 R - Juris*). Diese wird in



der Beschwerdebegründung nicht in einer für die Zulässigkeit der Beschwerde erforderlichen Weise dargelegt.

- 16 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).
- 17 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin arbeitet weder aus der angefochtenen Entscheidung noch aus den in Bezug genommenen Urteilen des BSG abstrakte Rechtssätze heraus, die sie zum Nachweis von Abweichungen im Rechtssatz miteinander vergleicht und aus denen sich das Bedürfnis nach Herstellung von Rechtseinheit durch das BSG ergibt. Hierzu hätte aber schon deshalb Anlass bestanden, weil das LSG in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich ausgeführt hat, dass es aufgrund der unterschiedlichen Sachverhalte zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als das BSG in den beiden genannten Entscheidungen (*S 21 f des Urteilsumdrucks*). Die Klägerin bezeichnet nicht - wie erforderlich - eine Abweichung im Rechtssatz der Entscheidungen, sondern beschränkt sich auf S 29 bis 34 der Beschwerdebegründung darauf, die konkrete Rechtsanwendung des LSG anzugreifen und als widersprüchlich zu den in Bezug genommenen Urteilen des BSG zu rügen. Damit beanstandet die Klägerin aber im Kern wiederum nur die Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall, worauf aber eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie schon ausgeführt - nicht gestützt werden kann.
- 18 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 19 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.



- 20 5. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)